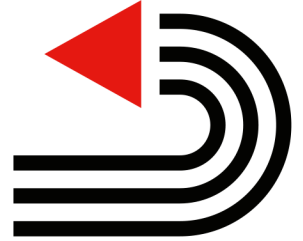


# ISL

Selbstbestimmt  
Leben.



ISL e.V. / Leipziger Str. 61 / 10117 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Per E-Mail an: [Vb1@bmas.bund.de](mailto:Vb1@bmas.bund.de)

Berlin, 13.01.2021

## Stellungnahme

### zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Be- hinderungen (Teilhabestärkungsgesetz)

der Interessenvertretung Selbstbestimmt  
Leben in Deutschland e.V. – ISL

Fassung des Gesetzentwurfes vom 22. Dezember 2020

Interessenvertretung  
Selbstbestimmt Leben  
in Deutschland e.V. – ISL

Bundesgeschäftsstelle

Leipziger Straße 61  
D–10117 Berlin

Telefon: +49 30 4057 3685  
Fax: +49 30 3101 1251

[info@isl-ev.de](mailto:info@isl-ev.de)  
[www.isl-ev.de](http://www.isl-ev.de)

Mitglied bei »Disabled Peoples'  
International« – DPI –

Bankverbindung:

Sparkasse Kassel  
IBAN: DE80520503530001187333  
BIC: HELADEFIKAS



## Einleitung und Würdigung

Die ISL e.V. begrüßt das Anliegen des Gesetzes, die Teilhabe für Menschen mit Behinderungen zu stärken. Wir bedauern, dass weitere dringende Reformbedarfe auf der Strecke bleiben und in obengenanntem Entwurf nur einige wichtige Punkte thematisiert werden.

Die ISL möchte an dieser Stelle noch zu bedenken geben, dass mit einer so kurzen Stellungnahmefrist zu dem obengenannten Entwurf (von anfangs nur 16 Tagen- wovon 13 Tage auf Weihnachtferien fallen dann auf 23 Tage) nicht von ernstgemeinter Partizipation die Rede sein darf. Stärkung von Teilhabe und damit auch ein Verständnis von Partizipation im Sinne des Art. 4, Absatz 3 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch im Zusammenhang mit ebendiesem Stellungnahmeverfahren sieht anders aus. Gerade mit einem Entwurf, der für Menschen mit Behinderungen so unterschiedliche, wenn gleich elementare Bereiche des alltäglichen Lebens regelt, müssen Menschen mit Behinderungen und ihre Verbände angemessen reagieren und Stellung beziehen können. Die ISL wünscht sich weiterhin und immer wieder ein solides Zeitmanagement.

## Zu den Punkten im Einzelnen

### Gewaltschutz

Die ISL begrüßt, dass der Gewaltschutz, insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, gestärkt werden soll. Diese dringende Notwendigkeit zeigte schon die quantitative Befragung zur Lebenssituation behinderter Frauen und Mädchen in Deutschland, die bereits knapp 10 Jahre alt ist, ganz deutlich. Zudem gilt in Deutschland sowohl die UN-BRK als auch die Istanbul-Konvention. Es ist schon lange Zeit allen Akteur\*innen bekannt, dass aus dem einseitigen Machtverhältnis der Leistungserbringerorganisationen insbesondere in stationären Strukturen, immer wieder in Gewalt von Mitarbeiter\*innen gegenüber Bewohner\*innen mündet.



Der vorliegende Gesetzentwurf greift unserer Ansicht nach zu kurz und drückt sich eher schwammig aus, wenn es darum geht, den Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderung nachzukommen. Hiernach muss eine umfassende, wirksame und adäquat ausgestattete Gewaltschutzstrategie aufgestellt werden; zudem braucht es auch unabhängige Beschwerdestellen für von Gewalt betroffene Menschen mit Behinderungen. Die dafür nötigen Konzepte und Beschwerdeverfahren müssen unbedingt mit und durch Betroffene und ihren Organisationen erarbeitet werden. Eine fundierte Gewaltschutzstrategie ist überfällig und die ISL fordert einen Partizipationsprozess, der betroffene Menschen mit Behinderungen und Vertreter\*innen von Bundes- und Landesebene mit einbezieht.

#### Bestimmung der Leistungsberechtigung für die Eingliederungshilfe

Die ISL begrüßt die gesetzliche Verankerung der Leistungsberechtigung in dieser Form, gibt jedoch zu bedenken, dass die Wirkung ohne Verordnung schwer zu beurteilen bleibt.

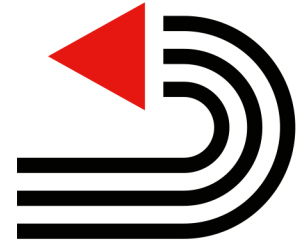
Die ISL schließt sich den ganz konkreten Vorschlägen des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) für einen Verordnungstext an. Demnach könnte eine Berechtigungsverordnung zu § 99 SGB IX in der Form der vorläufigen Einigung wie folgt aussehen:

**„§ 1 Gegenstand der Verordnung**

*Diese Verordnung bestimmt, wann eine wesentliche Behinderung im Sinne des § 99 Abs. 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) vorliegt.*

**§ 2 Körperliche oder Sinnesbeeinträchtigungen**

*Durch Beeinträchtigungen der Körperfunktionen und -strukturen einschließlich der Sinnesfunktionen in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, wesentlich in ihrer gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt*



*im Sinne einer wesentlichen körperlichen oder Sinnesbehinderung sind*

- 1. Personen, deren Bewegungsfähigkeit durch eine Beeinträchtigung des Stütz- oder Bewegungssystems in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,*
- 2. Personen mit erheblichen Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit sonstigen Beeinträchtigungen des äußeren Erscheinungsbildes vor allem des Gesichts, die sich erheblich auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen auswirken können,*
- 3. Personen, deren körperliche Leistungsvermögenfähigkeit infolge Beeinträchtigung der Funktion oder Struktur eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfange eingeschränkt ist,*
- 4. Personen, die blind sind oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung der Sehfunktion aufweisen,*
- 5. Personen mit Beeinträchtigungen der Hörfunktion oder denen eine Kommunikation nur mit Hörhilfen, mittels der Deutschen Gebärdensprache, lautsprachbegleitenden Gebärden oder anderen geeigneten Kommunikationshilfen möglich ist,*
- 6. Personen, die nicht sprechen können oder erhebliche Beeinträchtigungen der Sprach-, Sprech- oder Stimmfunktionen einschließlich der Beeinträchtigung des Sprachverständnisses aufweisen, diese Beeinträchtigungen sind stets dann erheblich, wenn eine Verständigung mit nicht vertrauten Personen kaum möglich ist.*

### **§ 3 Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen**

*Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren zu einer erheblichen Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne einer wesentlichen geistigen Behinderung führen, sind*



- 1. Beeinträchtigungen der intellektuellen Funktionen,*
- 2. die mit erheblichen Einschränkungen der Anpassungsfähigkeit in konzeptuellen, sozialen und alltagspraktischen Bereichen verbunden sind und*
- 3. in der frühen Entwicklungsphase beginnen.*

#### **§ 4 Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen**

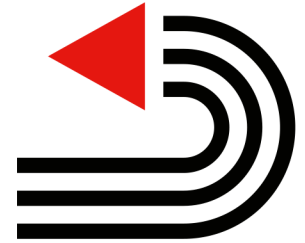
*(1) Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren eine wesentliche Einschränkung der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft im Sinne einer wesentlichen seelischen Behinderung zur Folge haben können, sind*

- 1. Körperlich nicht begründbare Psychosen,*
- 2. Neurokognitive Beeinträchtigungen,*
- 3. Beeinträchtigungen der psychischen Funktionen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen, die nicht von Nr. 2 erfasst sind,*
- 4. Abhängigkeitserkrankungen,*
- 5. Neurotische, somatoforme und Belastungsstörungen, Affektive Störungen und Persönlichkeitsstörungen und tiefgreifende Entwicklungsstörungen.*

*(2) Bei der Ermittlung des Ausmaßes der Einschränkung an der Teilhabe an der Gesellschaft sind insbesondere Häufigkeit, Dauer, Ausprägung und Schwere der Krankheitsepisoden sowie die eventuellen Auswirkungen von psychiatrischer Behandlung zu berücksichtigen.“*

#### **Digitale Gesundheitsanwendungen im SGB IX**

Grundsätzlich begrüßt die ISL das Vorhaben, digitale Gesundheitsanwendungen vermehrt zu etablieren und in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mitaufzunehmen. Hier kommt es vor allem darauf an, dass die digitalen Angebote barrierefrei



nutzbar sind, so dass sie die Menschen mit Behinderung in der Tat passgenau unterstützen und wirksam sein können.

### Budget für Ausbildung

Die ISL begrüßt die Ausweitung des Budgets für Ausbildung auf behinderte Menschen, die bereits in einer WfbM beschäftigt sind. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO aufzunehmen. Mit dieser Neuregelung wird das Instrument Budget für Ausbildung gestärkt und die Chance auf einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt auch durch das anschließende Budget für Arbeit deutlich verbessert.

### Assistenzhunde

Im Rahmen des Verbotes der Verweigerung ‚angemessenen Vorkehrungen‘ in § 7 Abs. 2 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) ist eine spezielle Regelung für Assistenzhunde in den §§ 12e bis 12j BGG unserer Ansicht nach eine wichtige und notwendige Regelung. Bekannt und allgegenwärtig sind für die Betroffenen Hürden, ihren Blindenführhund in das Taxi oder beim Arztbesuch mitzunehmen. Mittlerweile sind Assistenzhunde auch bei z.B. Epileptiker\*innen, Menschen im Autismus-Spektrum oder Menschen mit Körperbehinderung im Einsatz, was zeigt, dass hier eine Regelung dringend nötig ist.

Die ISL begrüßt es, dass der Anwendungsbereich über die Träger öffentlicher Gewalt auf alle Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen und unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen ausgeweitet wird. Damit wird der Privatbereich in vollem Umfang einbezogen und ermöglicht, dass o.g. Diskriminierungserfahrungen aufgrund von Mitnahme des Assistenzhundes verhindert werden. Dieses könnte auch ein Beispiel für die Erweiterung des BGG allgemein sein, wenn es z.B. um die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel geht.



Die ISL befürwortet, den ausgebildeten Assistenzhund im Zusammenhang mit dem Menschen mit Behinderung richtigerweise als ein Mensch-Hund-Team zu bezeichnen. Die Regelung der Ausbildung und die Zulassung der Ausbildungsstätten nach § 12h BGG könnte in der Zukunft für mehr Qualität und Standardisierung bei Assistenzhunden führen.

Wichtig ist uns auch, dass eine Spaltung von Blindenführhund- und anderen Assistenzhunden aufgehoben wird, damit keine Unterscheidungen zwischen blind oder hochgradig sehbehindert bzw. anderen Beeinträchtigungen vollzogen wird.

Die ISL wünscht im weiteren Prozess zur Ausgestaltung der Regelungen über die Ausbildung und Anerkennung von Assistenzhunden eine konsequente Einbeziehung von Assistenzhundehalter\*innen und weiteren Akteur\*innen aus diesem Bereich.

**Kombination von Eingliederungsleistungen u. Teilhabeleistungen**  
Die ISL begrüßt die gleichzeitige und kombinierte Bewilligung von Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB III und Leistungen zur Eingliederung nach §§ 16 ff. SGB II.

## Fehlende Punkte

### Ausgleichsabgabe

Wir vermissen im vorliegenden Entwurf Regelungen zur Erhöhung der Ausgleichsabgabe. Dieser längst überfällige Schritt wurde von Bundesarbeitsminister Heil anlässlich des Welttags von Menschen mit Behinderungen am 3.12.2020 freudig verkündet und damit vielen behinderten Menschen, die seit vielen Jahren für Veränderungen in diesem Bereich kämpfen, Hoffnung gemacht. Die ISL wünscht sich eine rasche Verwirklichung dieser Ankündigung.



### Abschaffung der Einkommens- und Vermögensanrechnung

Nach wie vor fordert die ISL, dass Eingliederungshilfe einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden sollte. Hier ist dringend Nachbesserung erforderlich, die sich im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes widerspiegeln sollte. Dies würde für viele Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe und Inklusion bedeuten, da bürokratischer Aufwand und Hürden abgebaut würden.

## **Fazit und Ausblick**

Der vorliegende Referentenentwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz stellt eine wichtige Verbesserung des BTHG und BGG dar und ist in seinen Ansätzen zu begrüßen. Auch wenn damit noch keineswegs die Mängel, Unzulänglichkeiten und sonstigen Regelungsbedürfnisse im SGB IX und im BGG beseitigt wurden, wird mit dem Teilbestärkungsgesetz doch ein erheblicher Beitrag hierzu geleistet.

Um die Teilhabe behinderter Menschen weitergehender zu stärken bedarf es weiterer Punkte: Die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit bei Bezug von Eingliederungshilfe ist abzuschaffen; das Zwangspooling nach § 116 Abs. 2 SGB IX verstößt gegen die Grundsätze der UN-BRK; und zur Stärkung der Teilhabe am Arbeitsleben erwarten wir die versprochene Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die verpflichtet sind, behinderte Menschen zu beschäftigen.

## **Kurze Selbstdarstellung**

Die „Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. – ISL“ ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation. Sie ist die Dachorganisation der 7 Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen und die deutsche Mitgliedsorganisation der internationalen Selbstvertretungsbewegung behinderter Menschen "Disabled Peoples` International - DPI".





Wir bitten um freundliche Beachtung und Umsetzung unserer Anmerkungen und Empfehlungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Jessica Schröder

Wiebke Schär

Berlin, 13. Januar 2021